

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/185 vom 3. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_185

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/185 du 3 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/185 del 3 settembre 2013

Regeste

Art. 55 ATSG. Vorsorgliche Renteneinstellung. Voraussetzungen für eine vorsorgliche Renteneinstellung, hier nach durchgeführter Observation ohne weitere Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 3. September 2013, IV 2012/185).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung stellt eine Zwischenverfügung dar, da sie das Verfahren nicht abschliesst, sondern lediglich vorsorgliche Massnahmen anordnet. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann auch gegen Zwischenverfügungen Beschwerde erhoben werden, doch ist rechtsprechungsgemäss ein nicht wieder gutzumachender Nachteil Voraussetzung dafür, dass auf die Beschwerde eingetreten werden kann (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 56 N 9 und 11, mit Hinweisen). Für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils genügt ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches, Interesse. So ist das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils etwa dann zu bejahen, wenn die plötzliche Einstellung der Rentenzahlungen eine versicherte Person aus dem finanziellen Gleichgewicht bringt und zu kostspieligen oder sonst wie unzumutbaren Massnahmen zwingt (BGE 109 V 229 E. 2b S. 233). 1.2 Gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen (act. G 12.1) setzte sich das Einkommen der Familie im Jahr 2011 aus den beiden Renten der Invalidenversicherung für den Beschwerdeführer und seine Ehefrau sowie der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge für den Beschwerdeführer zusammen. Vermögen war keines vorhanden. Zufolge Wegfalls der Rente der Invalidenversicherung und – daran gekoppelt (vgl. act. G 12.1.6) – der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge steht der Familie lediglich noch die geringe Rente der Invalidenversicherung für die Ehefrau zur Verfügung. Diese reicht zur Bestreitung des Lebensbedarfs nicht aus. Die vorsorgliche Renteneinstellung bringt die Familie deshalb aus dem finanziellen Gleichgewicht, weshalb der nicht wieder gutzumachende Nachteil zu bejahen und auf die Beschwerde entsprechend einzutreten ist.

E. 2

2.1 In der Rechtsprechung und der Lehre ist anerkannt, dass den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen offen steht (vgl. etwa Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen der Sozialversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri (Hrsg.), Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, 1999, S. 191 ff., 196, 202 ff. und 216 ff.). Vorsorgliche Massnahmen

werden im Hinblick auf ein einzuleitendes Hauptverfahren oder während der Dauer eines solchen erlassen, um eine Übergangslösung bis zum Endentscheid in der Hauptsache zu schaffen. Sie dienen entweder dazu, bedrohte rechtliche Interessen sicherzustellen oder den bestehenden rechtlichen oder tatsächlichen Zustand einstweilen zu erhalten. Mit sichernden Vorkehren wird gewährleistet, dass der bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand einstweilen unverändert bleibt, mit gestaltenden Massnahmen wird ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilen neu geregelt. Vorsorgliche Massnahmen sollen mit anderen Worten die Wirksamkeit der noch zu erlassenden Verfügung sicherstellen. Mit Erlass der Verfügung fallen sie dahin; sie sind zum Entscheid in der Hauptsache akzessorisch.

2.2 So genannte gestaltende Massnahmen, also vorsorgliche Massnahmen, die der einstweiligen Sicherstellung bedrohter Interessen dienen, zu denen auch eine vorsorgliche Renteneinstellung gehört, schaffen provisorisch ein Rechtsverhältnis oder regeln ein solches einstweilig neu (BGE 130 II 149). Sie beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Hauptsachenprognose kann dabei berücksichtigt werden – allerdings nur, wenn sie eindeutig ist. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (BGE 130 II 149). Auch im Rechtsmittelverfahren kann die Sache deshalb nicht eingehend abgeklärt und damit der Entscheid in der Hauptsache vorweggenommen werden. Vielmehr ist aufgrund der vorhandenen Akten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Massnahme gegeben sind. Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, das heisst es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Sodann muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand soll weder präjudiziert noch verunmöglicht werden (BGE 130 II 149). Nach der Rechtsprechung hat die über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 56 VwVG befindende Behörde zu prüfen, ob die Gründe, die für die vorsorgliche Regelung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 52/01 vom 3. Oktober 2001).

E. 3

3.1 Dem Beschwerdeführer ist mit formell rechtskräftiger Verfügung vom 2. Dezember 2009/13. April 2010 eine ganze Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab dem 1. Juni 2008 zugesprochen worden. Die leistungszusprechende Verfügung stützte sich auf verschiedene medizinische Berichte, unter anderem auf ein Gutachten der Klinik Valens. In den Berichten wurden einerseits verschiedene somatische Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgewiesen, namentlich Rückenbeschwerden bei unter anderem nachgewiesenen Rissen im Anulus fibrosus, Herz-Kreislaufbeschwerden, Blindheit rechts und Nierenbeschwerden bei Status nach Nierenzellkarzinom und Entfernung einer Niere. Andererseits wurden psychische Beeinträchtigungen festgestellt. Die von den Ärzten attestierte vollständige Arbeitsunfähigkeit selbst für leidensadaptierte Tätigkeiten fand ihren Grund sowohl in den psychischen Beeinträchtigungen als auch im Zusammenspiel sämtlicher festgestellter Beschwerdebilder. Die Ärzte der Klinik Valens führten explizit aus, die Summe der festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen verunmögliche eine Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit. Nach Erlass der leistungszusprechenden Verfügung wurden keine weiteren medizinischen Berichte eingeholt. Die Zweifel der Beschwerdegegnerin an der Rechtmässigkeit der Rentenausrichtung stützen sich ausschliesslich auf die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Observation sowie auf die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. H.____ zum Observationsmaterial. 3.2 Gestützt auf diese dürftigen Unterlagen erscheint die Möglichkeit einer rückwirkenden Korrektur der leistungszusprechenden Verfügung mittels Wiedererwägung oder Revision eher als wenig wahrscheinlich. Allenfalls fällt eine Anpassung der Rentenleistungen für die Zukunft in Betracht. Auch diesbezüglich erlauben die wenigen Akten aber noch keine weiteren Schlüsse. Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass eine Anpassung sich gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erst frühestens am ersten Tag des zweiten der Anpassungsverfügung folgenden Monats an auf die Leistungen auswirkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die ratio legis dieser Bestimmung darin, dass die versicherte Person nicht wegen einer rückwirkenden Reduktion oder Einstellung einer Invalidenrente Geldleistungen soll zurückzahlen müssen, welche sie aufgrund eines rechtskräftigen Rentenentscheids gutgläubig bezogen hat. Zudem will ihr die Bestimmung Zeit zur Anpassung an die neuen finanziellen Verhältnisse geben (BGE 136 V 45). Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Leistungen unter diesem Titel würde somit erst für die Zeit nach Abschluss des Hauptverfahrens und Erlass der entsprechenden materiellen Anpassungsverfügung möglich. Ein solches Hauptverfahren vermag die vorsorgliche Massnahme (im Unterschied zu einem solchen mit Abschluss nach Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV bei unrechtmässiger Erwirkung oder Meldepflichtverletzung) nicht zu rechtfertigen (vgl. den Entscheid IV 2011/271 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Mai 2013, E. 4.4). 3.3 Ein dringlicher Handlungsbedarf scheint vorliegend nicht zu bestehen. Nach dem Erhalt der Observationsergebnisse im Dezember 2010 hat die Beschwerdegegnerin während mehr als einem Jahr keinerlei Abklärungen getätigt. Sie ist bis im März 2012 untätig geblieben und hat dann gewissermassen aus dem Nichts heraus die angefochtene Verfügung erlassen. Die Untätigkeit während mehr als eines Jahres lässt sich mit einer für eine vorsorgliche Renteneinstellung notwendigen Dringlichkeit nicht vereinbaren. Offensichtlich hat im März 2012 kein dringlicher Handlungsbedarf bestanden, der die vorsorgliche Renteneinstellung gerechtfertigt hätte. Ohnehin ist bis heute nicht belegt, dass der Beschwerdeführer ein Erwerbseinkommen erzielt hat, einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder gesundheitlich in der Lage wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es liegen nicht einmal neuere Verlaufsberichte der behandelnden Ärzte bei den Akten. Der Ausgang des von der Beschwerdegegnerin angestrebten Verfahrens ist vor diesem Hintergrund noch so offen, dass eine vorsorgliche Renteneinstellung nicht gerechtfertigt ist.

E. 4

4.1 In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb die angefochtene Verfügung ersatzlos aufzuheben. 4.2 Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten hat die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihm zurückerstattet. 4.3 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Honorarnote über Fr. 4'994.70 eingereicht (act. G 16.1). Da keine besonderen Umstände vorliegen, welche die Zusprache einer über die ordentliche Pauschale hinausgehenden Parteientschädigung rechtfertigen würden, ist die Parteientschädigung auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Demgemäss

hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die angefochtene Verfügung vom 30. März 2012 wird ersatzlos aufgehoben.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.